

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PA Munich GmbH (PA Munich)

Stand 01.01.2016



ERLEBNISHANDWERK
SEIT 1999

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Vermietung und der Verkauf von Veranstaltungstechnik durch PA Munich erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch PA Munich zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von PA Munich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

- 2.1. Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese PA Munich schriftlich anzuzeigen. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von PA Munich zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen.
- 2.2. Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche sind - mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen - ausgeschlossen, es sei denn, dass PA Munich grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 2.3. PA Munich ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.
- 2.4. Befindet sich PA Munich in der Bereitstellung oder Absendung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn PA Munich mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, PA Munich schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

3. Mietberechnung und Mietzahlung

- 3.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Angefangene Tage werden voll berechnet. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Dasselbe gilt bei etwaiger Veränderung der Mietzeit. Eingehende Zahlungen werden nach der Wahl von PA Munich auf die Forderungen (Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Miete) verrechnet. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von jeweils EURO 10,- zu ersetzen.
- 3.2. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von PA Munich an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Mieter, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotest etc. vor, so ist PA Munich berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch PA Munich lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. PA Munich behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 3.3. Gegenüber den Ansprüchen von PA Munich ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lizenzen

Beim Betreiben der Geräte darf die eingesetzte Software nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber genutzt werden. Der Mieter stellt PA Munich im Falle nicht bedingungs-gemäßer Nutzung der Software von Ansprüchen Dritter frei.

5. Stornierung

Tritt der Mieter aus Gründen, die nicht von PA Munich zu vertreten sind, vor Mietbeginn von seinem Auftrag zurück, kann PA Munich ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten verlangen,

- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 30% des Auftragswertes
- bis 14 Tage vor Mietbeginn: 40% des Auftragswertes
- bis 8 Tage vor Mietbeginn: 50% des Auftragswertes
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 100% des Auftragswertes,

es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass PA Munich ein Schaden in nur geringerem Umfang entstanden ist.

6. Berechtigung

PA Munich ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

7. Nebenkosten, Haftung für Schäden

- 7.1. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 7.2. Der Mieter haftet für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung. Der Mieter tritt bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. PA Munich nimmt diese Abtretung an.

8. Pflichten des Mieters

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, es insbesondere vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. PA Munich ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf -gleich welcher Art- vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PA Munich Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PA Munich das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von PA Munich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 8.2. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete und er-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PA Munich GmbH (PA Munich)

Stand 01.01.2016



ERLEBNISHANDWERK
SEIT 1999

fahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. müssen den Vorschriften von PA Munich entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte auch außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung und Sicherung vor Diebstahl zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Prüfungen an Geräten hat der Mieter bei PA Munich rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

- 8.3. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, PA Munich unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von PA Munich hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Verletzung der Unterhaltspflicht

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist PA Munich berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters Instand zu setzen. PA Munich behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

10. Kündigung

- 10.1. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist:

- von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche
- von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist

schriftlich kündigen.

- 10.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann PA Munich den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten verletzt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von PA Munich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder keine bestimmungsgemäße Verwendung des Gerätes erfolgt.

11. Verlust des Mietgegenstandes

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabepflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl von PA Munich ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

12. Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte

- 12.1. Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch den Beauftragten von PA Munich auf Kosten des Mieters zu erfolgen; dasselbe gilt für die Demontage bei Rücklieferung.
- 12.2. Zur Inbetriebnahme des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann von PA Munich gegen Erstattung der Kosten anzufordern.

- 12.3. Können aufgrund von äußeren Umständen, die PA Munich nicht zu vertreten hat, vorhergesehene Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau, etc.) nicht termingerecht durchgeführt werden, so gehen zusätzlich anfallende Kosten (Personal, Hilfsgerät, etc.) für einen erneuten Termin zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei Abschluß eines Pauschalpreises für solche Nebenleistungen.

13. Eigentumsvorbehalt

PA Munich behält sich beim Verkauf von Waren das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor.

14. Datenschutz

- 14.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden für Zwecke der Vertragsbegründung, der Vertragsdurchführung oder Vertragsbeendigung von PA Munich erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Kunden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- 14.2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Kunde kann einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markterforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: PA Munich GmbH, Valentin-Linhof-Str. 2, D- 81829 München oder per E-Mail an: rental@pa-munich.com.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PA Munich und Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz von PA Munich.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist München. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.3. Bei Unterschieden zwischen diesem Vertrag und einer Übersetzung dieses Vertrags ist die deutsche Fassung des Vertrags maßgeblich.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.